

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird

BMJ-S604.000/0005-IV 3/2015

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Kürzlich hat das Bundesministerium für Justiz den Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes vorgelegt.¹ Kernstück dieser Reform ist die gesetzliche Verankerung des so genannten Weisenrates, also jenes Gremiums, das den Bundesminister für Justiz bislang auf Basis des § 8 BMG in Weisungsangelegenheiten beraten hat. Daneben strebt die Reform aber auch eine Vereinfachung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten, die dauerhafte Einrichtung des Hinweisgebersystems bei der WKStA sowie kleinere Anpassungen an bereits durchgeführte Gesetzesänderungen (zB § 34 Abs 2 StAG) an.

1. Weisenrat (§ 29b, § 29c ME-StAG)

Nach umfassenden Diskussionen hat sich der Gesetzgeber – zu Recht – dazu durchgerungen, das ministerielle Weisungsrecht beizubehalten, den Anschein der politischen Beeinflussbarkeit der Staatsanwaltschaften durch ministerielle Weisungen aber mit Hilfe der gesetzlichen Implementierung eines Beratungsgremiums, eben des Weisenrates, zu entkräften.

Der Weisenrat wird organisatorisch als „Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisenrat“)“ bei der Generalprokuratur angesiedelt. Der Rat soll aus drei Mitgliedern, nämlich dem Generalprokurator (von Amts wegen) und zwei weiteren Personen bestehen. Die weiteren Personen sowie die gegebenenfalls für sie agierenden Ersatzmitglieder sind auf Basis einer Vorauswahl des Generalprokurators nach Anhörung der Präsidenten der drei Höchstgerichte über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten einmalig auf sieben Jahre zu bestellen. In Frage kommen ausschließlich Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts, wobei allerdings insbesondere aktive Richter und Staatsanwälte sachgerechterweise ausscheiden.

Die Mitglieder des Weisenrates unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei (§ 29b Abs 7 ME-StAG). Besonders hervorzuheben ist die Befugnis des Weisenrates, seine Entscheidungen in geeigneter Weise öffentlich zu machen, insbesondere wenn dies der Transparenz dient, obgleich ihre Sitzungen und Abstimmungen nicht öffentlich sind (§ 29b Abs 7 ME-StAG).

Aufgabe des Weisenrates ist die Beratung des Bundesministers für Justiz in jenen Fällen,

1. in denen eine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren (§ 29a Abs. 1 letzter Satz StAG) erteilt werden soll;
2. bei denen es sich um Strafsachen gegen oberste Organe der Vollziehung (Art. 19 B-VG; konkret Bundespräsident, Bundesminister, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen), gegen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs sowie der Generalprokuratur handelt;

¹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00111/index.shtml.

3. in denen ein außergewöhnliches Interesse der Öffentlichkeit an der Strafsache besteht, dies insbesondere bei wiederholter und überregionaler medialer Berichterstattung oder wiederholter öffentlicher Kritik am Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei oder aus Befangenheitsgründen und der Bundesminister für Justiz die Befassung des Weisenrates für erforderlich hält (§ 29c Abs 1 ME-StAG).

Die weiteren Regelungen der §§ 29b und 29c ME-StAG betreffen die organisatorische Abwicklung (zB Kanzleigeschäfte und Entschädigungen für die Mitglieder – § 29b Abs 8 ME-StAG), Verfahrensregelungen für die Entscheidungsfindung² im Weisenrat (§ 29b Abs 6, § 29c Abs 2 ME-StAG), die Zusammenarbeit zwischen Weisenrat und Bundesminister (§ 29c Abs 3 ME-StAG) und Pflichten zur Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz im Falle von Einstellungsvorhaben (§ 29c Abs 4 ME-StAG).

2. Vereinfachung der Berichtspflichten (§§ 2a, 6, 8, 8a, 10 ME-StAG)

Die beabsichtigten Änderungen der §§ 2a, 8 und 8a StAG sollen der Vereinfachung des Berichtssystems und in weiterer Folge der Verfahrensbeschleunigung dienen. Anders als derzeit sollen künftig Berichte aller Staatsanwaltschaften grundsätzlich nur noch vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens, einem Vorgehen nach § 35c StAG oder vor der Entscheidung über die Anmeldung oder Ausführung eines Rechtsmittels im Hauptverfahren erstattet werden, es sein denn, dass zuvor ein Vorgehen von der Beurteilung einer noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (§ 8 Abs 1 ME-StAG). Über bedeutende Verfahrensschritte sollen sie aber jedenfalls auch zu informieren haben, nachdem diese angeordnet wurden. Damit wird die derzeit für die WKStA geltende Regelung auf alle Staatsanwaltschaften ausgedehnt.

§ 8 Abs 1a ME-StAG legt den künftigen Berichtsinhalt fest: Danach ist das beabsichtigte Vorgehen darzustellen und zu begründen. Ein Entwurf der beabsichtigten Erledigung ist ebenfalls vorzulegen. Soweit sich die Darstellung des dem Bericht zugrunde liegenden Sachverhaltes, die aufgenommenen Beweise und deren Würdigung sowie die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes nicht ohnehin aus dem Erledigungsentwurf ergeben, sind diese Informationen gesondert in den Bericht aufzunehmen.

Abgesehen von der Neufassung der Berichtspflichten in konkreten Verfahren sind auch Vereinfachung genereller Art vorgesehen, so soll zB das Einstellen der Geschäftsverteilung der (Ober)Staatsanwaltschaften und der Generalprokuratur ins Intranet der Justiz ausreichen, um die Geschäftsverteilungen den Oberstaatsanwaltschaften bzw dem Bundesminister für Justiz zur Kenntnis zu bringen (§ 6 Abs 3 und Abs 4 ME-StAG).

3. Dauerhafte Implementierung des Hinweisgebersystems

Ein dritter wesentlicher Bereich der Novelle betrifft die dauerhafte Einrichtung der so genannten Whistleblower-Hotline.³ Das Hinweisgebersystem (Hinweise zur Aufklärung von Wirtschaftsstrafsa-

² Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, wobei die Beschlussfähigkeit nur besteht, wenn alle Mitglieder (bzw im Falle der Verhinderung einzelner Mitglieder die entsprechende Zahl der Ersatzmitglieder) anwesend sind; Umlaufbeschlüsse sind zwar zulässig, sollen aber nach dem Wortlaut des ME wohl die Ausnahme bilden (§ 29b Abs 6 ME-StAG).

³ <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=1at21&language=ger>.

chen und Korruption) wird seit März 2013 als internetbasiertes anonymes Anzeigersystem (BKMS® System) im Probetrieb genutzt. Nunmehr soll es wegen des erfolgreichen Probetriebs in den Dauerbetrieb überführt werden. Zu diesem Zweck soll aus datenschutzrechtlichen Erwägungen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das Hinweisgebersystem geschaffen werden.